

Begründung

Nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. 1 S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. 1 S. 949) zur Satzung der Gemeinde Dollerup, Kreis Schleswig-Flensburg, über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet "Ostertoft".

1. Rechtsgrundlage

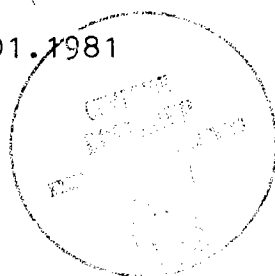
Die 1. vereinfachte Änderung wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.05.1980 gemäß § 13 BBauG aufgestellt.

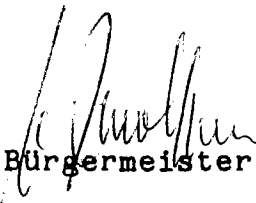
2. Zweck der Änderung

- a) Aus bauordnungsrechtlichen Gründen ist es nach den Festsetzungen des B-Planes Nr. 5 "Ostertoft" oft nicht möglich, auf den Baugrundstücken Nebenanlagen, z. B. für Abstell- und Heizzwecke, zu errichten, weil nach dem gültigen Bebauungsplan auch für Nebenanlagen Sattel- oder Walmdächer vorgeschrieben sind. Da nicht alle Häuser einen Keller haben, sieht die Gemeinde Dollerup es als eine Härte an, wenn hier nicht durch Nebenanlagen (mit Flachdach) zusätzlicher Abstellraum geschaffen werden kann.
- b) Die Grundstücke 7 und 8 im Bebauungsgebiet sind versehentlich bei der textlichen Festsetzung über die Gestaltung der Dächer nicht mit aufgenommen worden.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.12.1980 gebilligt.

Dollerup, den 09.01.1981




Bürgermeister